

 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2021/016		
Aktenzeichen: Federführung:	130.010.001 Feuerwehr, Bürgermeister, Ordnungs- und Sozialamt			
Gemeinderat		Entscheidung	öffentlich	24.03.2021

R. Pr. Nr. 19

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ettlingen mit Abteilungen - Entscheidung Vorlage: 2021/016
--

Beschluss: (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0)

Der beigefügten Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ettlingen mit Abteilungen wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	27.03.2019

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

- - -

Beschlussempfehlung

Der beigefügten Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ettlingen mit Abteilungen wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Da mit Blick auf die aktuellen Pandemieentwicklungen die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen bei den Gemeindefeuerwehren erschwert ist, wurde an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg vermehrt die Frage eines entsprechenden Umgangs mit dieser Situation gestellt.

Zusammen mit dem Gemeindetag, dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg die in der Satzung notwendigen Änderungen formuliert und ein entsprechendes Muster für eine Feuerwehrsatzung bzw. Feuerwehrabteilungssatzung (FwSAbt) bereitgestellt um eine Grundlage für die Durchführung alternativer Formen zur üblichen Präsenzveranstaltung zu schaffen. Die nun vorgelegte Satzung ist eng an das Satzungsmuster angelehnt.

Die zu beschließende Satzung enthält neben redaktionellen Änderungen folgende Änderungen/Neuerungen:

- Konkretisierung der Teilnahmeregelung bei Aus- und Fortbildungen bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer anderen Feuerwehr oder in mehreren Einsatzabteilungen (§ 5 Abs. 5).
- In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe bzgl. der Durchführung der Hauptversammlung vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abgewichen werden (§ 15 Abs. 6). Die Hauptversammlung kann in diesen Fällen auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben (§ 15 Abs. 6 a), in schriftlicher Form durch versenden der Berichte (§ 15 Abs. 6 b) oder in digitaler Form abgehalten werden (§ 15 Abs. 6 c).
- Sofern die Hauptversammlung nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, enthält § 16 Abs. 7 die Regelungen für alternative Formate zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.
- Wahl des Feuerwehrausschuss: Die Anzahl der Stimmen pro Wahlberechtigter wurde aufgenommen (§ 16 Abs. 5). An der Stimmenanzahl ändert sich nichts.

Zur Durchführung einer digitalen Hauptversammlung kann etwa die von der Stadtverwaltung bereits eingesetzte Plattform „Microsoft Teams“ genutzt werden. Den teilnahmeberechtigten Mitgliedern wird jedoch von städtischer Seite keinerlei Technik (etwa Laptops oder WLAN) zur Verfügung gestellt.

Die Satzungsänderung schafft zwar die Möglichkeit einer digitalen Lösung, aufgrund der Tatsache, dass jedoch kein Mitglied aufgrund fehlender technischer Infrastruktur von der Versammlung ausgeschlossen werden soll, werden die Möglichkeiten der Durchführung nach § 15 Abs. 6 Buchstabe a oder b präferiert.

Der Text der neuen Satzung wurde mit den Mitgliedern des Gesamtfeuerwehrausschusses am 23.02.2021 abgestimmt.

Anlagen

Änderung Feuerwehrsatzung

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker erläutert die Vorlage mündlich.

Stadtrat Saladino, Stadtrat Pérrin, Stadträtin Steinmann, Stadtrat Maisch und Stadtrat Dr. Schneider stimmen der Vorlage zu.

Johannes Arnold
Oberbürgermeister